

# **RS OGH 1979/10/24 6Ob588/79, 9ObA111/00i, 1Ob178/02m, 6Ob158/07i**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1979

## Norm

GOG §89 Abs3

ZPO §204 H

## Rechtssatz

Die fehlende Unterfertigung des Schriftsatzes mit der Erklärung des Widerrufes eines bedingten Vergleiches kann nach Ablauf der Widerrufsfrist - auch im Fall eines Verbesserungsauftrages - nicht mehr wirksam nachgetragen werden (ausdrücklich Ablehnung der gegenteiligen Ansicht in 1 Ob 566/78).

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 588/79

Entscheidungstext OGH 24.10.1979 6 Ob 588/79

Veröff: JBI 1980,378 = AnwBI 1980,122 (ablehnend Fenzl)

- 9 ObA 111/00i

Entscheidungstext OGH 05.04.2000 9 ObA 111/00i

- 1 Ob 178/02m

Entscheidungstext OGH 30.09.2002 1 Ob 178/02m

Vgl aber; Beisatz: Die Bestätigung einer mittels Telefax erfolgten Eingabe durch einen eigenhändig unterfertigten Folgeschriftsatz ist aber keine "Nachholung" einer fehlenden Unterfertigung oder eine Verbesserung des Telefax, sondern es wird insoweit bloß von einer durch § 89 Abs 3 GOG geschaffenen Möglichkeit der Verfassung schriftlicher Eingaben Gebrauch gemacht. (T1)

- 6 Ob 158/07i

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 158/07i

Gegenteilig; Beisatz: Nach Ablauf der Widerrufsfrist kann die auf dem rechtzeitig eingebrachten Schriftsatz mit dem Vergleichswiderruf fehlende Unterschrift - wie schon in der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 1Ob566/78 ausgesprochen - in einem Verbesserungsverfahren gemäß §§84 f ZPO nachgetragen werden. Vgl RS0036473. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0037370

## Dokumentnummer

JJR\_19791024\_OGH0002\_0060OB00588\_7900000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)